

Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften und der Bestimmungen in Betreff der Herstellung und Unterhaltung der Feuerstätten, Kamine und anderer Feuerungseinrichtungen, sowie der Gasbeleuchtungseinrichtungen und Blitzableiter zu überwachen.

Zu diesem Zweck hat sie alljährlich wenigstens einmal (im Herbst) alle Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, mit Ausnahme der Staatsgebäude, sowie derjenigen Kronegebäude, für welche eine besondere Hoffeuerschau angeordnet ist. Hierbei ist zugleich auf andere Mängel der Gebäude, welche die Gesundheit oder Sicherheit gefährden, zu achten.

§ 36.

Die Ortsfeuerschau hat die bei der Visitation wahrgenommenen Mängel dem Ortsvorsteher mitzutheilen, der sofort das Nöthige zu ihrer Beseitigung und zur Abrißung von Uebertretungen einleitet.

Ueber die Ausführung der Visitation hat die Ortsfeuerschau dem Ortsvorsteher durch Vorlegung einer kurzen tabellarischen Uebersicht Nachweisung zu geben.

§ 37.

In jeder Gemeinde muß eine den Verhältnissen entsprechende Nachwache und in größeren Orten auch eine Hoch- (Thurm-) Wache bestehen.

Ausnahmen hievon können aus dringenden Gründen von den Kreisregierungen zugelassen werden.

§ 38.

Der auch ferner für jeden Oberamtsbezirk zu bestellende Oberfeuerschauer muß bei einer Neubesezung der Stelle ein Bauverständiger sein, welcher nach den zu der Zeit seiner Prüfung geltenden Vorschriften zum Mindesten die Prüfung als Werkmeister erstanden hat.